



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Interessenverein Gröbenzell e. V. (IVG)

und hat seinen Sitz in Gröbenzell. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer VR 40438 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Tätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, des Sportes, der Schulen, der Musik/Gesang und sozialen Angelegenheiten (z. B. Volksbildung und Altenhilfe). Hierzu sollen insbesondere Veranstaltungen mit kulturellem (z. B. gemeinschaftliches Singen, Volksmusikabende), sportlichem (z. B. Volksradeln), kommunalpolitisch informativem Inhalt (z. B. Diskussionsveranstaltungen und Vorträge) sowie Aktionen für wohltätige Zwecke (z. B. Seniorenadventsfeier, Spendensammlungen) durchgeführt oder unterstützt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig und parteipolitisch neutral, verfolgt weder wirtschaftliche-, noch auf Gewinn gerichtete Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins, Vorstandsmitglieder lediglich Spesenersatz.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Verfügungsberechtigung des Vorstandes über Vereinsausgaben legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder. Wer sich für den Verein besonders verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederhauptversammlung zum Ehrenmitglied oder Träger eines anderen Vereinsehnamtes (z.B. Ehrenvorsitzender/ in) ernannt werden. Mitglied kann jede Person werden. Über den Aufnahmeantrag, der nur schriftlich erfolgen kann, entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch schriftliche Austrittserklärung, die mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres an den Vorstand zu richten ist. Sie wird zum Schluss eines Geschäftsjahres wirksam.

2. durch Tod

3. Auf Beschluss des Vorstandes, nach vorheriger Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins grob verletzt hat.

4. Durch formlose Streichung auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz Mahnung den jährlichen Vereinsbeitrag nicht geleistet hat und in der Mahnung darauf hingewiesen worden ist.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Woche schriftlich beim Vorstand gegen den Beschluss Beschwerde einlegen.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aktivitäten des Vereins zu unterstützen. Die ordentlichen Mitglieder haben den geschlossenen Vereinsbeitrag bis zum Ende des ersten Quartals des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a, der Vorstand

b, die Mitgliederversammlung

§ 6 Die Mitgliederhauptversammlung (MHV)

Jährlich einmal im ersten Halbjahr findet die ordentliche MHV statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, sobald die Vorstandschaft dies für notwendig erachtet oder mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe, die Einberufung beim Vorstand beantragen.

Die MHV wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Mitteilung in der Vereinszeitschrift einberufen. Die Einladungen müssen den Mitgliedern 14 Tage vor dem Versammlungstermin zugegangen sein. Die Tagesordnung wird vom Versammlungsleiter der Versammlung bekannt gegeben. Sie enthält die Punkte der Tagesordnung sowie die schriftlichen Anträge, die acht Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingegangen sein müssen. Weiterhin können Satzungs- und Zweckänderungen, Beitragserhöhung sowie Vereinsauflösung behandelt werden, wenn sie mit der Tagesordnung bekannt gemacht werden.

Die MHV ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder in der Versammlung anwesend sind. Ist die MHV nicht beschlussfähig, so kann zu einer weiteren MHV sofort im Anschluss einberufen werden, oder es erfolgt eine erneute Einladung zur MHV. Diese weitere MHV ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die MHV ist insbesondere zuständig für:

- Jährliche Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands sowie die geprüfte Jahresabrechnung und Entlastung der Vorstandschaft.
 - Beschlüsse über Anträge Festsetzung des Beitrages Behandlung von Ansprüchen gegen Ausschluss von Mitgliedern Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Verleihung anderer Vereinsehrenämter
 - Zweijährige Wahl des Vorstands und der Vorstandsmitglieder und zweier Kassenprüfer
- Über die MHV und bei Wahlen ist ein Protokoll zu führen, das vom ersten Vorsitzenden und ersten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Mehrheit bei Beschlüssen der MHV

Die MHV beschließt, wenn nicht in dieser Satzung ausdrücklich ein anderes Quorum bestimmt ist, unbeschadet § 6 Abs. 4 (weitere MHV) durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

In folgenden Fällen entscheidet die MHV unbeschadet § 6 Abs. 4 (weitere MHV) mit 2/3 Mehrheit:

- Auflösung des Vereins
- Satzungsänderungen
- Entscheidung bei Ansprüchen gegen Ausschluss
- Beschlüsse des Vorstands
- Beitragshöhe
- Entscheidung über Veranstaltungen oder Zuwendungen an Dritte, deren Kostenrisiko das liquide Vereinsvermögen überschreitet.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem/den 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 1. SchriftführerIn, 1. SchatzmeisterIn sowie 2. SchatzmeisterIn und 2. SchriftführerIn und bis zu 8 Beisitzern, mindestens vier Beisitzern. Außerdem hat der Verein zwei KassenprüferInnen, die nicht dem Vorstand angehören.

Der 1. und 2. Vorsitzende werden für die Dauer von zwei Jahren in geheimen Wahlgängen gewählt. Die Schriftführer, Schatzmeister und die Beisitzer können per Akklamation gewählt werden, wenn nicht mehr Bewerber zur Verfügung stehen, als für die einzelnen Ämter zu wählen sind und kein Mitglied der MHV geheime Abstimmung verlangt. Bei allen Wahlgängen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus begründetem Anlass während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand einen Vertreter bis zur nächsten MHV. Personalunion ist möglich. Zur Haftungserleichterung für den Verein und Vorstand tritt § 26 und § 31a Abs. 1 S. 2 BGB in Kraft.

Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf zur Beratung einberufen. Er ist mit den anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden je allein vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den/die 1. Vorsitzende bei dessen Verhinderung vertreten kann. Der Vorstand und die Vorstandsmitglieder sind an die in der MHV gefassten Beschlüsse gebunden. Die Niederschriften der Vorstandssitzungen sind vom Leiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Eine Niederschrift ist auch für das Archiv zu fertigen und aufzubewahren.

§ 9 Die Schriftführer

Dem/der 1. SchriftführerIn obliegt nach der Geschäftsordnung die Führung der Niederschriften in allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins, seiner Organe (1. Und 2. Vorsitzende) und die Besorgung aller schriftlichen Arbeiten. Er/Sie wird vom dem/der 2. SchriftführerIn vertreten.

§ 10 Die Schatzmeister

Der/die SchatzmeisterIn hat nach Angaben des Vorstandes sämtliche Kassen- und Rechnungsgeschäfte zu besorgen und nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresbericht bei der jährlichen MHV vorzulegen. Ihm/Ihr obliegt die Bilanzabrechnung mit der Steuerkanzlei für die Gemeinnützigkeit beim Finanzamt. Er/Sie wird vom 2. SchatzmeisterIn vertreten.

§ 11 Die Kassenprüfer

Die KassenprüferInnen haben nach Abschluss des Geschäftsjahres vor der jährlichen MHV die Kasse, alle Konten, Belege und sonstige Vereinsvermögen sowie die vom SchatzmeisterIn aufgestellte Jahresabrechnung auf korrekte Führung zu prüfen und bei der MHV Bericht zu erstatten. Mitglieder des Vorstandes und der Vorstandschaft können **nicht** als Kassenprüfer tätig werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gröbenzell, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und soziale Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der MHV am *16.03.2012* beschlossen und ist ab dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam. Sie löst die bisher gültige Fassung vom *10. November 1997* ab. Diese verliert damit ihre Rechtswirksamkeit.

Interessenverein Gröbenzell e. V.

Der Vorstand